

GZ: BMASK-433.001/0008-VI/B/7/2017  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**33/21**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden

- die Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeiter-Richtlinie) und die Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie) umgesetzt,
- Regelungen für die Zulassung von drittstaatsangehörigen Start-up-GründerInnen geschaffen,
- die Zulassung und Arbeitsmarktintegration qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten-Modells verbessert und schließlich
- die Regelungen zur grenzüberschreitenden Überlassung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten an das EuGH-Urteil C-91/13 angepasst.

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017) abgestimmt und fasst die Begutachtungsentwürfe vom Herbst (Umsetzung der oa. Richtlinien und Start-up-Regelung) sowie vom Dezember 2016 (Rot-Weiß-Rot-Karte) zusammen.

Die Saisonarbeiter-Richtlinie zielt darauf ab, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von drittstaatsangehörigen Saisoniers zu den Arbeitsmärkten der EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass diese unter fairen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Das geltende österreichische Saisoniermodell findet in den Regeln der Richtlinie weitestgehend Deckung und kann daher im Wesentlichen beibehalten werden. Eine auf die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr sowie Land- und

Forstwirtschaft beschränkte und über Kontingente gesteuerte Zulassung von Saisonarbeitskräften ist weiterhin zulässig. Die maximale Zulassungsdauer ist hingegen nach den Vorgaben der Saisonarbeiter-Richtlinie auf neun Monate innerhalb von 12 Monaten zu beschränken, wobei ein und dieselbe Saisonarbeitskraft – wie schon bisher – im Rahmen der zulässigen Höchstdauer sowohl in der touristischen Winter- als auch in der Sommersaison, aber auch in der Landwirtschaft bewilligt werden kann. Jene Saisonarbeitskräfte, die in den letzten fünf Jahren vor einer beabsichtigten neuerlichen Beschäftigung bereits einmal als Saisonarbeitskraft erlaubt beschäftigt waren, sollen nach der Saisonarbeiter-Richtlinie gegenüber bisher nicht am österreichischen Arbeitsmarkt aufgetretenen Saisoniers bevorzugt neuerlich zugelassen werden.

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird in Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie die Sonderregelung für Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien aufgehoben.

Die ICT-Richtlinie regelt den unternehmensinternen Transfer von drittstaatsangehörigen Schlüsselarbeitskräften (ManagerInnen, SpezialistInnen, Trainees mit Hochschulabschluss) von in Drittstaaten ansässigen internationalen Unternehmen in deren EU-Niederlassungen (Filialen) und deren erleichterte Zulassung bei einem Einsatz auch in anderen EU-Mitgliedstaaten (Mobilitätsfälle).

Der von der ICT-Richtlinie erfasste Personenkreis deckt sich weitgehend mit den bisherigen in § 2 Abs. 10 definierten Rotationsarbeitskräften. Entsprechend dem Harmonisierungsziel der ICT-Richtlinie, auf dieselbe Personengruppe nicht zwei verschiedene Regelungen anzuwenden, werden daher die bisherigen Regelungen für Rotationsarbeitskräfte mit den Vorgaben der ICT-Richtlinie zusammengeführt.

Die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Nachweis einer aufrechten Sozialversicherung entweder im Sitzstaat des entsendenden Unternehmens im Einklang mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen oder – in den Fällen EU-interner Mobilität – auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, sind auf diese Transfer-Schlüsselkräfte anzuwenden. Für den Transfer von einem Drittstaat nach Österreich ist eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“) vorzusehen, die gleichzeitig zum Aufenthalt und zur Beschäftigung in Österreich berechtigt und von den NAG-Behörden nach einem positiven AMS-Gutachten ausgestellt wird.

Den in der ICT-Richtlinie weiters vorgesehenen Erleichterungen für den Aufenthalt und die Beschäftigung des Familiennachzugs (Kernfamilie) von ICT im ersten Aufnahmemitgliedstaat und bei langfristiger Mobilität der ICT auch in anderen Mitgliedstaaten soll insbesondere durch den Entfall der Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang und die Einschränkung der Arbeitsmarktprüfung auf den Vorrang der EU-BürgerInnen (Unionspräferenz) Rechnung getragen werden.

Im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 5.7.2016 wird in Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups in Österreich die Regelung der Rot-Weiß-Rot-

Karte für selbständige Schlüsselkräfte verbessert und um eine eigene Regelung für Start-up-GründerInnen erweitert.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – Vollzugsdefizite im Rot-Weiß-Rot-Karten-System abgebaut und die Willkommenskultur weiter verbessert werden. Dementsprechend sollen künftig auch AbsolventInnen von Bachelor- und (PhD-)Doktoratsstudien eine RWR-Karte erhalten können und das Punkteschema für Fachkräfte in Mangelberufen hinsichtlich der Kriterien „Sprachkompetenz“ und „Berufserfahrung“ aufgewertet werden. Die Geltungsdauer der RWR-Karte soll generell von zwölf Monaten auf 24 Monate verlängert werden, um für einen längeren Zeitraum überprüfen zu können, ob die zugelassenen Arbeitskräfte auch tatsächlich unter den qualifizierten Zulassungsvoraussetzungen beschäftigt werden. Auch Bachelorstudierende sollen künftig neben dem Studium zu einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden zugelassen werden können.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen, wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

### Anlagen

Der Bundesminister:  
27. Februar 2017  
Alois Stöger